OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653178/2/MS

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, Adresse, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. April 2024, GZ: PAD/24/00699011/001/VW, betreffend die Anordnung der Nachschulung x/2024 und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2024 wurde Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben und er mit gleichem Bescheid aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe am 19. Dezember 2023, um 16.10 Uhr und somit in der Probezeit in X auf Höhe D Kreuzung D-straße, Richtung W Straße, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und habe dabei als wartepflichtiger Lenker den Vorrang eines Fahrzeuges im fließenden Verkehr verletzt, weil der Vorrangberechtigte zum unvermittelten Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde. Damit habe er einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 29. April 2024 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde und beantragte er die Aufhebung der Nachschulung und einer damit einhergehenden Probezeitverlängerung.

Begründend bringt der Beschwerdeführer vor:
„Ich bin am 19.12.2023 mit dem KFZ meines Vaters von der Arbeit nach Hause gefahren. Dabei habe ich einen Kollegen mitgenommen da er in meiner Nähe wohnt. Nachdem ich ihn vor seiner Haustüre abgelegt habe, habe ich mich auf dem Weg nach Hause begeben. Zirka 100m nach Abfahrt bin ich an diese bestimmte Kreuzung angelangt und bin zum Stillstand gekommen, weil ich Vorrang zu geben habe. Auf der Seite indem ich mich befand, ist die Linie einsprurig. Links und rechts von mir standen parkende Fahrzeuge. Das Fahrzeug, welches links aus meiner Sicht zu der Kreuzung näherte, wollte rechts abbiegen, konnte es jedoch nicht, da ich da war und nicht ein zweites Auto durchfahren kann. Er blieb stehen bis ich wegfahren konnte. Von Rechts aus meiner Sicht näherte sich ein Auto welches ebenfalls bei der Kreuzung stehen blieb und verzichtete auf ihren Vorrang. Die Fahrerin des KFZ baute mit mir Augenkontakt auf und deutete mir hin, dass ich fahren solle, indem sie mit ihren Kopf nickte. Nachdem ich losfuhr, tat das KFZ von rechts dies ebenfalls relativ zeitnah und fuhr mir fast in die Beifahrertür rein. Hinter dem Fahrzeug nährte sich anschließend ein Polizeiauto, welches mir mit Blaulicht hinterher fuhr. Nachdem ich stehen blieb wurden meine Daten aufgenommen und die Polizisten haben mir paar Fragen gestellt. Mir war sehr schwindelig da ich kurzzeitig Angst bekam, weil mir die Situation sehr neu war.
Ich bekam vier Wochen später ein Brief und musste eine Geldstrafe zahlen. Ich bezahlte Diese und wollte nicht noch mehr Probleme haben. Nach drei Monaten nachdem ich die

Strafe bezahlt habe, bekam ich erneut einen Brief mit der Aufforderung eine Nachschulung zu machen und meine Probezeit verlängern zu lassen.
Ich bitte Sie sehr darum, diese Strafe fallen zu lassen, da die Polizeibeamten das nicht mitbekommen haben kann was genau geschah, und ich konnte meine Sicht nicht erklären, da ich wie oben genannt, mir schwindelig war und die Polizei höchstwahrscheinlich davon ausging, dass die Schuld bei mir sei.
Ich als Lehrling finde die Strafe sehr hart, da ich sonst mit dem Auto nie aufgefallen bin, aber eine sehr große Strafe bekommen habe bzw. eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker absolvieren und die Probezeit verlängern muss."

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsreifer Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 23. Jänner 2024, GZ: VStV/923302369908/2023, wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO mit einer Geldstrafe von 90 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 17 Stunden auf der Grundlage des § 99 abs. 3 lit. a StVO bestraft und ihm zur Last gelegt er habe am 19. Dezember 2023 um 16.10 Uhr in X auf der Höhe D Kreuzung D-straße in Richtung W Straße als wartepflichtiger Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x durch Kreuzen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen „Vorrang geben" befinde einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Die Geldstrafe wurde in der Folge vom Beschwerdeführer beglichen.

Der Beschwerdeführer verfügt zum Tatzeitpunkt, 19. Dezember 2023, über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 3. August 2026.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus der angeführten Strafverfügung und aus der

Beschwerde, was die Begleichung der Geldstrafe anbelangt, was vom Beschwerdeführer dezidiert angeführt wurde.
Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 3. August 2026 ist, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da diese weder beantragt worden war noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
[...]

Gemäß § 19 Abs. 4 StVO haben, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist, sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon,

ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige) durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27.1.2005, 2003/11/0169, 24.2.2009, 2007/11/0042 und zuletzt 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Strafverfügung vom 23. Jänner 2024 ist aufgrund der Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO 1960), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Beschwerdeführer als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2023 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend die Nachschulung für verhaltensauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß